

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/13927 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

A. Problem

Die Änderung des Überschuldungsbegriffs durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat dazu beigetragen, dass in Zeiten der gegenwärtigen Finanzmarktkrise Insolvenzverfahren verhindert werden konnten, die ansonsten hätten eröffnet werden müssen. Die Befristung der Änderung bis zum 31. Dezember 2010 führt jedoch dazu, dass das bevorstehende Wiederaufleben der alten Rechtslage bereits heute Vorwirkungen zeitigt, welche die erreichten Entlastungswirkungen beeinträchtigen oder gar aufheben. Daher soll die Befristung bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13927 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

Artikel 7 Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 6 Absatz 1 und 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 6 Absatz 3 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.““

Berlin, den 26. August 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Sevim Dağdelen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/13927** in seiner 232. Sitzung am 26. August 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13927 in seiner 138. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13927 in seiner 100. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte folgenden Entschließungsantrag:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Insolvenzwelle rollt. Für 2009 erwartet Creditreform insgesamt 35.000 Insolvenzen, viele davon im Herbst. Das sind fast 20 Prozent mehr als im Vorjahr. Insolvenzverwalter befürchten sogar, dass der bisherige Negativrekord von 39.320 Insolvenzen aus dem Jahr 2003 gebrochen wird. Sanierungshemmnisse im Insolvenz- und Steuerrecht müssen deshalb jetzt beseitigt werden, um Arbeitsplätze, Standorte und Know-how zu schützen.

Die Große Koalition handelt aber nicht, sie reagiert nur aus der Not heraus. Statt systematische und vorausschauende Verbesserungen zu schaffen, verlängert die Koalition jetzt hektisch eine Regelung, die erst Anfang 2011 auslaufen sollte. Das greift viel zu kurz.

Selbst die notwendigen Regelungen für Bankeninsolvenzen stecken seit Monaten im bürokratischen Wirrwarr zwischen Wirtschafts- und Justizministerium fest. Die Steuerzahlenden müssen für diesen ministeriellen Hick-Hack auch noch zweimal bezahlen: Einmal für teure externe Beratungen, die sich

der Bundeswirtschaftsminister zur Stützung seiner Position offensichtlich einkaufen musste, und zum zweiten für die eigentlich zuständigen Beamtinnen und Beamten in den Ministerien. Die Große Koalition kommt die Bürgerinnen und Bürger teuer zu stehen.

Krisengeschädigte Firmen brauchen jetzt gute praxistaugliche Erleichterungen bei der Sanierung. Die Krise trifft viele grundsätzlich lebensfähige Unternehmen. Im Mittelstand sind 17 Prozent der Insolvenzanträge ausschließlich durch die Wirtschaftskrise verursacht, ergab eine Umfrage unter Insolvenzverwaltern. Diesen Unternehmen sollte frühzeitig die Möglichkeit von Restrukturierungsmaßnahmen eröffnet werden, damit sie erst gar nicht insolvent werden. Es geht uns aber auch darum, die Quote der Sanierungen nach Anmeldung einer Insolvenz deutlich zu erhöhen. Denn eine Insolvenz darf nicht bedeuten, dass Unternehmen und Mitarbeiter verloren sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, so rasch wie möglich gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die Folgendes baldmöglichst umsetzen:

- Die Anreize für frühzeitige Sanierungsmaßnahmen stärken: Das Management soll durch schärfere Haftungsregeln verpflichtet werden, frühzeitig Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, um das Zeitfenster für wirksame Sanierungsschritte weiter aufzustoßen.*
- Das Insolvenzplanverfahren stärken: Künftig soll der Insolvenzplan die gesellschaftsrechtlichen Mehrheitsverhältnisse einfacher und schneller als bisher neu ordnen können. Wenn die Alteigentümer nicht schlechter gestellt werden, dürfen sie diese Neuordnung künftig nicht mehr behindern. Es ist also für ein Rechtsverfahren zu sorgen, das einerseits keine Beschwerdemöglichkeiten abschneidet, gleichwohl eine zügige Umsetzung des Insolvenzplans nicht unangemessen behindert. Zu denken ist etwa an ein Freigabeverfahren, wie es bei aktienrechtlichen Streitigkeiten bereits existiert.*
- Kompetenz der Insolvenzverwalter erhöhen: Künftig soll mit einem transparenten Verfahren über die Auswahl von Insolvenzverwaltern entschieden werden. Dabei sollten umfassendes betriebswirtschaftliches und Management-Know-how und entsprechende Erfahrungen wichtige Auswahlkriterien sein, denn diese sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Unternehmenssanierung. Außerdem müssen Anreize gesetzt werden, damit sich langwierige und aufwändige Sanierungen für Insolvenzverwalter oder Restrukturierer stärker lohnen, als das Unternehmen schnell zu liquidieren.*
- Gerichtszuständigkeiten konzentrieren: Für große Insolvenz-Fälle soll pro Bundesland eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet werden. Kleinere Insolvenzen können natürlich weiter beim zuständigen Amtsgericht abgewickelt werden.*
- Konzerninsolvenzen zentralisieren: Entweder sind Konzerninsolvenzen bei einem Insolvenzverwalter zu konzen-*

trieren oder stärkere Informations- und Koordinationspflichten zwischen den beteiligten Insolvenzverwaltern einzuführen.

- *Sanierungen steuerlich flankieren: Das über das Bürgerentlastungsgesetz geschaffene Steuerprivileg, mit dem bei Sanierungen Verlustvorträge von den neuen Investoren übernommen werden können, muss zwingend mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen verbunden werden.*

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Die ursprünglich vorgesehene Fassung des Änderungsbefehls ist zu weit, weil keine Notwendigkeit besteht, das Inkrafttreten des gesamten Artikels 6 hinauszuschieben. Die nun vorgesehene Fassung stellt eindeutig klar, dass die Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 2014 nur den Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung umfasst.

Berlin, den 26. August 2009

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin